



**Steuerberaterverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Optionsmodell nach dem KöMoG-E

Oliver Funk, Diplom-Finanzwirt (FH)

22.09.2021

Rechtlicher Hinweis:

Der Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ist für den Inhalt dieses Seminarskriptes nicht verantwortlich, insbesondere nicht für Urheberrechtsverletzungen. Für die Richtigkeit und für die Tatsache, dass der Inhalt des Seminarskriptes frei von Rechten Dritter ist, ist allein der/die Autor(en) dieses Skriptes bzw. der/die Referent(en) des Seminars, zu dem dieses Skript gehört, verantwortlich.

Optionsmodell nach dem KöMoG-E

Wirklich der „große Wurf?“

Stand 09/2021



Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Ausgangslage und Ziel des Optionsmodells	4
2	Steuerbelastungsvergleich	6
2.1	Transparenz- und Trennungsprinzip	6
2.2	Thesaurierungseffekt	7
2.3	Vorteilhaftigkeitsvergleich	7
2.3.1	Formaler Vergleich der Besteuerungsalternativen	8
2.3.2	Nominale Steuerbelastung bei Thesaurierung	10
2.3.3	Beispiel Einmann-GmbH & Co. KG.....	12
2.3.4	Variation der Parameter	16
3	formelle und sachliche Details	18
3.1	Antragsberechtigung	18
3.2	Antragsvoraussetzungen	19
3.3	Zivilrechtliche Maßnahmen	20
4	Auswirkungen	21
4.1	Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft.....	21
4.2	Option und fiktiver Formwechsel	25
4.3	Formwechselfiktion und andere Steuerarten.....	25
5	Konsequenzen einer Rückoption	29
6	Steuerfallen beim fingierten Formwechsel	32
6.1	Einbringung sämtlicher wesentlicher WG.....	32
6.1.1	Darlehen	34
6.1.2	Beteiligung an der Komplementär-GmbH	35
6.1.3	Betriebsgrundstück	37
6.1.4	Übertragung in das Gesamthandsvermögen der PersG	38
6.1.5	Vorabausgliederung.....	40

6.1.6	Veräußerung der wesentlichen BG an die PersG	41
6.1.7	Verschaffung des wirtschaftlichen Eigentums.....	41
6.2	bilanzielle Konsequenzen	43
6.2.1	Ergänzungsbilanzen	43
6.2.2	Sonderbetriebsvermögen.....	46
6.3	Verlustuntergang.....	48
6.4	Nachversteuerung.....	49
6.5	Kapitalkonten	50
6.6	steuerliches Einlagekonto	53
6.7	Sperrfristen.....	55
6.8	Anteilsveräußerung	57
6.9	Schachtelprivileg.....	58
7	Das Beste aus zwei Welten?	60
7.1	Untersuchung anhand eines abschließenden Fallbeispiels	60
8	geteiltes Echo in der Literatur.....	65
9	Fazit.....	68
10	Einlagelösung für Mehr-/Minderabführungen.....	72
10.1	Einleitung	72
10.2	Die Einlagenlösung nach dem KöMoG-E.....	73
11	Literaturverzeichnis	76

1 Einleitung

1.1 Einleitung

Nach dem Körperschaftssteuermodernisierungsgesetz erhalten Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit, dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch zu nehmen wie Kapitalgesellschaften. Dies soll nach dem Willen des Gesetzgebers zum einen die Wettbewerbsfähigkeit stärken und zum anderen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens beitragen.

Auf den ersten Blick erscheint die Optionsausübung bei einer Steuerbelastung in der Spitze von 51,52 % auf dann nur noch 29,83 % angeraten. In der Literatur allerdings stößt man auf ein geteiltes Echo.

Das Skript behandelt schwerpunktmäßig die steuerlichen Auswirkungen des Optionsmodells nach dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts (KöMoG) und die hierbei auftretenden Steuerfallen beim fiktiven Formwechsel rein in und raus aus der optierenden Gesellschaft. Ziel soll es sein, eine Basis für die Entscheidung zu schaffen, für welche potentiell betroffenen Mandanten die Umstellung sinnvoll ist.

1.2 Ausgangslage und Ziel des Optionsmodells

Das deutsche Steuersystem unterscheidet bislang strikt in Abhängigkeit von der Rechtsform: KapG und ihre Gesellschafter werden nach dem Trennungsprinzip und PersG nach dem Transparenzprinzip besteuert. Das angedachte Optionsmodell mit dem Wahlrecht für bestimmte PersG, sich und ihre Gesellschafter – bei zivilrechtlichem Fortbestand der PersG – nach dem Trennungsprinzip besteuern zu lassen, bricht mit dieser Tradition. Bei allem Bestreben des Gesetzgebers, sich am Umwandlungssteuergesetz zu orientieren und dessen Konsequenzen analog anzuwenden, geht dieser Spagat doch deutlich über einen Formwechsel i.S.d. § 25 UmwStG hinaus. Er vollzieht sich nicht ohne Verrenkungen und bietet gerade deshalb einige Chancen und Risiken. Da die Option ausschließlich steuerlich wirkt, bleiben die für eine echte Rechtsformwahl zusätzlich abzuwägenden Kriterien von Kapitalmarktgängigkeit über